

U 15553-1(L)

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Lüneburg
Geschäfts-Nr.:
11 O 19/18

Verkündet am:
13. November 2018

Bundesverband
28. Nov. 2018

[Redacted], Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

EINGEGANGEN
21. Nov. 2018

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (VZBV), vertr. d. d. Vorstand,
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: [Redacted]
[Redacted]

gegen

Dr. Loges + Co. GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Schützenstraße 5,
21423 Winsen/Luhe,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [Redacted]
[Redacted]

wegen Unterlassung

hat die 11. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Lüneburg auf
die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 2018 durch die Vorsitzende Richterin am
Landgericht [Redacted]

für **R e c h t** erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu
verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder
Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern, zu
unterlassen, im Rahmen geschäftlichen Verkehrs für das Mittel „curcumin-Loges“ mit den
Aussagen:

a. Curcumin-Loges®

Unterstützt mit Vitamin D eine gesunde Immunantwort bei Entzündungen

und/oder

- b. Die Wichtigkeit von Curcumin zeigt sich heutzutage unter anderem daran, dass es in den Leitlinien der Ärzte zur Therapie von Colitis ulcerosa (chronische Entzündung des Dick- und Mastdarms) empfohlen wird

zu werben oder werben zu lassen.

2.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. Juni 2018 zu zahlen.

3.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,- € hinsichtlich des Tenors zu 1. und darüber hinaus gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 25 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland und in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der Kläger, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Die Beklagte stellt Nahrungsergänzungsmittel her sowie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke. Sie bewirbt ihr Produkt „Curcuma-Loges®“ auf ihrer Internetseite <https://www.loges.de/de/praeparate/curcumin-loges/> mit den Aussagen

1. „Curcumin-Loges®

Unterstützt mit Vitamin D eine gesunde Immunantwort bei Entzündungen“

und

2. *„Die Wichtigkeit von Curcumin zeigt sich heutzutage unter anderem daran, dass es in den Leitlinien der Ärzte zur Therapie von Colitis ulcerosa (chronische Entzündung des Dick-und Mastdarms) empfohlen wird.“*

Der Kläger hält diese Werbeaussagen für unzulässig.

Die Aussage unter Ziffer 1. verstoße gegen Art. 10 Abs. 1 bzw. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO). Es handele sich um eine gesundheitsbezogene Aussage, die in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Artikeln 13 und 14 der HCVO nicht zugelassen sei. Diese erlaube lediglich die Aussage *„Vitamin D trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei“*.

Die Aussage unter Ziffer 2. verstoße gegen Art 7 Abs. 3 LMIV i.V.m. § 3a UWG.

Der Aufforderung vom 23. Februar 2018, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, ist die Beklagte nicht nachgekommen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen an den Geschäftsführern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Zusammenhang mit dem Produkt curcumin-Loges® mit den Aussagen

- a. Curcumin-Loges®

Unterstützt mit Vitamin D eine gesunde Immunantwort bei Entzündungen

und/oder

- b. Die Wichtigkeit von Curcumin zeigt sich heutzutage unter anderem daran, dass es in den Leitlinien der Ärzte zur Therapie von Colitis ulcerosa (chronische Entzündung des Dick-und Mastdarms) empfohlen wird

zu werben oder werben zu lassen,

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Aussagen enthielten keine unzulässigen gesundheits- oder krankheitsbezogenen Angaben. Für das im streitgegenständlichen Produkt enthaltene Vitamin D seien die Aussagen gemäß den Vorschriften der HCVO zugelassen. Überdies habe die European Food Safety Authority (EFSA) eine Ursache-Wirkung-Beziehung zwischen der diätetischen Zufuhr von Vitamin D und dem Beitrag zur normalen Funktion des Immunsystems und der gesunden Entzündungsreaktion und der Aufrechterhaltung der normalen Muskelfunktion festgestellt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß §§ 3, 3a UWG i.V.m. Art 7 Abs. 3, 4 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformations-VO) zu. Gemäß Art 7 Abs. 3 dürfen Informationen über ein Lebensmittel diesem keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen. Gemäß Art 7 Abs. 4 lit a. LMIV gilt Art. 7 Abs. 3 LMIV auch für die Werbung.

Gegen diese Vorschrift verstößt die Beklagte mit den streitgegenständlichen Aussagen. Die von der Beklagten unter Ziffer 1. und 2. verwendeten Aussagen sind krankheitsbezogen. Krankheitsbezogen ist eine Aussage, wenn sie dem angesprochenen Verbraucher direkt oder indirekt suggeriert, das Lebensmittel, für das geworben wird, könne zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung der angesprochenen Krankheit beitragen. Die Aussage, das Produkt sei eine „gesunde Immunantwort“ bei Entzündungen, erweckt den Eindruck, dass es zur Bekämpfung von Entzündungen

eingesetzt werden kann. Dabei geht der durchschnittliche Verbraucher davon aus, dass sich die Werbung gerade auf das Produkt und nicht lediglich auf die Substanz Vitamin D bezieht. Gleiches gilt für die Aussage, dass sich die Wichtigkeit von Curcumin darin zeige, dass Curcuma in den Leitlinien der Ärzte zur Therapie von Colitis ulcerosa empfohlen werde. Hierdurch wird ein Bezug zu dem Produkt hergestellt und beim durchschnittlichen Verbraucher der Eindruck erweckt, als könne das Produkt mit dem Wirkstoff Curcumin zur Beseitigung oder Linderung von chronischen Entzündungen beitragen.

Die Aussage unter Ziffer 2. verstößt darüber hinaus gegen Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 LMIV. Soweit in der Werbeaussage uneingeschränkt formuliert wird, dass (das in dem Produkt „curcumin-loges®“ enthaltene) Curcumin in den Leitlinien der Ärzte zur Therapie von Colitis ulcerosa empfohlen wird, ist die Werbeaussage irreführend. Eine uneingeschränkte Empfehlung von Curcumin zur Behandlung von Colitis ulcerosa ist diesen Leitlinien nicht zu entnehmen. Vielmehr enthält diese Leitlinie unterschiedliche Empfehlungsgrade, und zur Behandlung von Colitis ulcerosa wird gerade keine uneingeschränkte Empfehlung ausgesprochen, sondern lediglich eine Empfehlung auf unterster Stufe. Der durchschnittliche Verbraucher versteht die Aussage jedoch derart, dass in den Leitlinien die Einnahme von Curcumin uneingeschränkt empfohlen wird.

Entgegen der Annahme der Beklagten verstößt die Werbeaussage zu 1. darüber hinaus auch gegen die Art 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006. Gemäß Art. 10 Abs. 1 HCVO sind gesundheitsbezogene Angaben verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II der HCVO und den speziellen Anforderungen des Kapitels IV der HCVO entsprechen, gemäß dieser Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Artikeln 13 und 14 aufgenommen sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die in der Liste zugelassenen Claims beziehen sich schon lediglich auf die Substanz Vitamin D. Soweit es dort heißt „Vitamin D trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei“, entspricht die streitgegenständliche Werbeaussage diesem Claim nicht. Die Aussage bezieht sich nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Verbrauchers schon nicht auf die Substanz „Vitamin D“, sondern auf das Produkt „curcuma-Loges®“, das Vitamin D enthält („curcumin-Loges® unterstützt mit Vitamin D eine gesunde Immunantwort.....“). Die Aussage, das Produkt mit Vitamin D unterstützt eine gesunde Immunantwort bei Entzündungen, geht zudem über den zugelassenen Claim hinaus. Die Aussage, Vitamin D trage zu einer normalen Funktion des

Immunsystems bei, ist eine völlig andere Aussage, als die Aussage, das Produkt könne zur Behandlung von Entzündungen eingesetzt werden. So wird die Aussage aber von den angesprochenen Verkehrskreisen verstanden.

Die Beklagte kann sich auch nicht auf wissenschaftliche Bewertungen der EFSA (European Food Safety Authority) aus dem Jahr 2010 berufen. Diese betreffen zum einen ebenfalls die Substanz Vitamin D. Zum anderen handelt es sich bei der EFSA lediglich um eine beratende Behörde, die unabhängig sein soll, deren wissenschaftliche Bewertung indes nicht gleichzusetzen ist mit einer Aufnahme in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Artikeln 13 und 14 der HCVO.

Bei Art. 7 LMIV sowie den Vorschriften der HCVO handelt es sich auch um das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer regelnde Vorschriften im Sinne von § 3a UWG. Ihre Verletzung ist geeignet, die Interessen von Mitbewerbern und Verbrauchern im Sinne von § 3 UWG nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

2. Der Kläger hat darüber hinaus gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die zu Recht ausgesprochene Abmahnung in Höhe von 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (§§ 288 Abs. 1, 291 BGB).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

[REDACTED]

Beglaubigt
Lüneburg, 13.11.2018

[REDACTED]
[REDACTED], Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

